

# Corporate Governance Bericht

## **Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Dr. Hönle AG vom 21. Dezember 2009**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards der Unternehmensführung. Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält drei unterschiedliche Standards, nämlich Vorschriften, die geltendes Gesetzesrecht beschreiben, Empfehlungen der Regierungskommission sowie Anregungen der Regierungskommission.

Die im Deutschen Corporate Governance Kodex wiedergegebenen Gesetzesvorschriften sind als geltendes Gesetzesrecht von den Unternehmen zwingend zu beachten. Von den Empfehlungen können die Gesellschaften abweichen, sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offenzulegen. Das deutsche Aktienrecht sieht in § 161 AktG vor, dass Vorstand und Aufsichtsrat der deutschen börsennotierten Gesellschaft jährlich eine Erklärung zur Beachtung der Empfehlungen der Regierungskommission abgeben müssen. Von den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex können die Unternehmen auch ohne Offenlegung abweichen.

Die Dr. Hönle AG entspricht weitgehend den Empfehlungen des Deutschen Corporate

Governance Kodex. Das vergangene, gegenwärtige und voraussichtlich zukünftige Verhalten der Gesellschaft weicht in den nachfolgenden Punkten von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, in der Fassung vom 18. Juni 2009, ab:

### **Selbstbehalt bei D&O Versicherungen**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfahl bisher in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. Directors and Officers Liability Insurances, kurz D&O-Versicherungen), einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen (Kodexziffer 3.8 Absatz. 2). Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) ist ein Selbstbehalt bei einer D&O-Versicherung künftig gesetzlich vorgeschrieben. Die Dr. Hönle AG ist nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Dennoch wird die Dr. Hönle AG zukünftig ihre aktuellen D&O-Versicherungsverträge, die derzeit keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vorsehen, anpassen, um damit den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Folge zu leisten.

### **Zusammensetzung des Vorstands**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll (Kodexziffer 4.2.1 Satz 1). Der Vorstand der Dr. Höhle AG besteht zurzeit aus zwei Personen. Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes werden u.a. in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Beide Vorstände arbeiten seit Jahren erfolgreich und eng zusammen. Einen Vorstandsvorsitzenden bzw. einen Vorstandssprecher gibt es bei der Dr. Höhle AG nicht.

### **Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll dabei auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden (Kodexziffer 4.2.3 Absatz 4). Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand der Dr. Höhle AG für eine Amtszeit von jeweils höchstens fünf Jahren. Die Vorstandsverträge sehen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit die Zahlung der Vorstandsvergütung bis zum Laufzeitende der

Vorstandsverträge vor. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aufgrund eines Eigentümerwechsels (Change of Control) steht dem Vorstand eine Abfindung in Höhe von zwei Jahresbruttogehältern (einschließlich erfolgsabhängiger Vergütungen), jedoch maximal in Höhe von 400 T€ zu. Zur Berechnung des Jahresbruttogehaltes wird der Durchschnitt der in den letzten drei Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Jahresbruttogehälter ermittelt.

### **Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse, insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) bilden soll (Kodexziffer 5.3.1 Satz 1). Der Aufsichtsrat der Dr. Höhle AG besteht zurzeit aus drei Mitgliedern. Beschließende Ausschüsse müssen ebenfalls aus drei Personen bestehen. Aufgrund der Größe des Aufsichtsrates der Dr. Höhle AG werden zurzeit keine Ausschüsse gebildet.

### **Altersgrenzen von Aufsichtsratsmitgliedern**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder (Kodexziffer 5.4.1 Satz 2). Die Dr. Höhle AG sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen.

### **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten sollen (Kodexziffer 5.4.6 Absatz 2). Die Dr. Hönle AG ist nicht der Ansicht, dass eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente die Qualität der Tätigkeit des Aufsichtsrats erhöht. Die Gesellschaft beabsichtigt daher auf ihrer nächsten Hauptversammlung die Teilung der Aufsichtsratsvergütung in eine erfolgsunabhängige und eine erfolgsabhängige Vergütung aufzuheben und eine fixe Aufsichtsratsvergütung zu beschließen.

### **Rechnungslegung**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden sollen (Kodexziffer 7.1.2 Satz 2). Im Zuge eines effizienten Publikationsprozesses hat die Dr. Hönle AG bereits in der Vergangenheit und beabsichtigt auch in der Zukunft Zwischenberichte ohne ausführliche Erörterung mit dem Aufsichtsrat zu veröffentlichen.

Ferner empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex den Konzernabschluss binnen 90 Tagen und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich zu machen (Kodexziffer 7.1.2 Satz 4). Die Dr. Hönle AG hat bereits in der Vergangenheit und beabsichtigt auch zukünftig binnen 90 Tagen vorläufige Zahlen des Geschäftsjahres zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Geschäftsberichtes jedoch erfolgt gemäß Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für Titel des Prime Standard innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtszeitraums. Die Veröffentlichung der Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte erfolgt gemäß Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für Titel des Prime Standard innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums.

## Angaben gemäß Deutscher Corporate Governance Kodex

### Vergütung der Vorstände

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Vergütung der Vorstände in einem Vergütungsbericht, der Teil des Corporate Governance Berichts ist, offenzulegen (Kodexziffer 4.2.5). Dabei soll auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert werden. Die Dr. Höhle AG weist die Vergütung der Vorstände im Lagebericht des Geschäftsberichtes im Kapitel Vergütungsbericht detailliert aus und erläutert dabei die Grundzüge des Vergütungssystems in einer allgemein verständlichen Form.

### Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen auszuweisen (Kodexziffer 5.4.6 Absatz 3). Die Dr. Höhle AG legt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Lagebericht des Geschäftsberichtes im Kapitel Vergütungsbericht offen.

### Directors Dealings

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt Geschäfte in Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen (Kodexziffer 6.6). Die Dr. Höhle AG veröffentlicht Wertpapiergeschäfte von Führungspersonen auf der Homepage [www.hoenle.de](http://www.hoenle.de) unter der Rubrik "Investor Relations", "Directors' Dealings".

Folgende mitteilungspflichtige Geschäfte wurden der Dr. Höhle AG im Geschäftsjahr 2008/2009 gemeldet:

Name: Prof. Dr. Karl Höhle

Funktion: Aufsichtsrat

Kauf Wertpapier: Aktie der Dr. Höhle AG (WKN 515710)

Börsenplatz: München

Preis pro Stück: € 3.90

Stückzahl: 1 000

Gesamtvolumen: € 3 900

**Wertpapierbesitz der Organe**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt im Corporate Governance Bericht Angaben zum Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu machen (Kodexziffer 6.6). Die Dr. Höhle AG weist den Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente im Geschäftsbericht in der Rubrik Corporate Governance im Kapitel "Aktienbesitz und Bezugsrechte der Organe" detailliert aus.

**Aktionsoptionsprogramme**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt im Corporate Governance Bericht über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft zu berichten (Kodexziffer 7.1.3). Die Dr. Höhle AG erläutert die Aktienoptionsprogramme im Anhang des Geschäftsberichtes detailliert im Kapitel Aktienoptionspläne.